

11./III. 1916

## Die vierte Kriegsanleihe.

### Die Schulzeichnungen.

Das für Sammelzeichnungen, insbesondere für Schulzeichnungen, im Großherzogtum Hessen angewandte Verfahren ist kürzlich hier geschildert worden. Es wird auch interessieren, welchen Weg man in Braunschweig dafür eingeschlagen hat, worüber das Herzogliche Finanzkollegium uns folgendes mitteilt:

Die Beobachtung, daß zu dem günstigen Erfolg der dritten Kriegsanleihe auch die Schulen einen beachtenswerten Teil beigetragen haben, hat im Herzogtum Braunschweig Veranlassung gegeben, für die vierte Kriegsanleihe eine einheitliche Schulzeichnungsorganisation ins Leben zu rufen. Diese umfaßt sämtliche Schulen des Landes jeder Art. Die Schulvorstände erhalten an die Kinder gerichtete Aufrufe mit dem Ersuchen, sie durch Vermittlung der Lehrkräfte an die Schulkinder zu verteilen unter gleichzeitiger mündlicher Aufklärung. Die wesentlichsten Bedingungen der Zeichnung sind in Kürze folgende: Es werden in vollen Markbeträgen Zeichnungen von Mk. 8 an angenommen. Die Schule nimmt die Zeichnungen entgegen, ebenso die Einzahlungen, erteilt darüber Zwischenquittungen und führt die Beträge mit genauen Verzeichnissen an die Leihhausanstalt (staatliche Sparkasse) ab. Diese schreibt die Gelder für ein Kriegssparbuch, verzinst sie mit 5 pCt. und zeichnet für den Gegenwert Kriegsanleihe. Sie läßt ca. nach einem Monat jedem Schüler gegen Rückgabe der vorläufigen Schulquittung einen von ihr ausgestellten Gutschein über seine Zeichnung ausshändigen. Die Kriegssparbuchguthaben dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nicht abgehoben werden. Von diesem Zeitpunkt ab erfolgt die Rückzahlung zugleich der aufgelaufenen Zinsen bezw. auf Wunsch die Uebertragung auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch der Leihhausanstalt. Ebenso wie auf diese Weise es möglich gemacht ist die kleinsten Beträge der neuen Anleihe zuzuführen, können die Eltern der Schulkinder auch Stücke durch Vermittlung der Schule direkt zeichnen, oder mit einem Teil ihres Geldes Stücke erlangen und den Rest auf Kriegssparbuch belegen. Die Abrechnung darüber geschieht ausschließlich durch die Leihhausanstalt, wie überhaupt ein wesentlicher Vorzug der hier getroffenen Einrichtung ist, daß die Tätigkeit der Schule nur in der Anregung und Entgegennahme der Schulzeichnungen und des Geldes besteht, von da ab aber die gesamte Abrechnung und weitere Abwicklung der Geschäfte in die Hände der Staatsbank (Leihhausanstalt) übergeht.